



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/45/2020-2026

Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.04.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ort:

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Albrecht, Werner
Ammelounx, Aksel, Dr. med. vet.
Englsperger, Georg
Furtner, Elfriede
Geltinger, Thomas
Hintereder, Andreas
Huber, Heike
Kaltenecker, Alois
Kolm, Fabian
Lehmann, Franziska
Perschl, Sebastian
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

Schritfführer

Hirsch, Robert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Thieme, Stephan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
2. Bauanträge
 - 2.1. Bauvoranfrage für den Neubau einer Bergehalle als Ersatzbau in [REDACTED]
 - 2.2. Weitere Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Lagerhalle und Bürogebäuden mit Mietgaragen und einer Betriebsleiterwohnung in der [REDACTED]
 - 2.3. Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge
3. Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II"
4. Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II"
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II"
6. Schaffung eines kommunalen Covid19-Schnelltestzentrums in Pleiskirchen
7. Satzung für die freiwilligen Feuerwehren
8. Kauf Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehren
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 Gemeinde Pleiskirchen
10. Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2021-2024 Gemeinde Pleiskirchen
11. Zukünftige Einteilung der Urnenwahllokale
12. Ferienprogramm 2021
13. Wünsche und Anregungen

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Bauvoranfrage für den Neubau einer Bergehalle als Ersatzbau in [REDACTED]

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. [REDACTED], Gemarkung Oberpleiskirchen, [REDACTED], ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Bergehalle als Ersatzbau geplant. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, der Antragsteller ist nicht privilegiert. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.2 Weitere Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Lagerhalle und Bürogebäuden mit Mietgaragen und einer Betriebsleiterwohnung in der [REDACTED]

Sachverhalt:

Der eingereichte Bauantrag weicht nach Feststellung des Landratsamtes in mehreren Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Im ursprünglich vorgelegten Abweichungsantrag ist lediglich die Befreiung bezüglich der Gebäudeabmessungen aufgeführt, die der Gemeinderat in der letzten Sitzung bereits genehmigt hatte.

Weitere festgestellte Abweichungen bzw. Ausnahmen sind die sichtbare Wandhöhe an der Ostseite (max. 7,0m, IST: 9m), die Höhe der Abgrabung (max. 2m, IST: 2,5m), die Mindestwandhöhe im Bereich der westlichen Garagen (mind. 5,0m, IST: 3,8m) sowie die Ausnahme hinsichtlich der Betriebsleiterwohnung, die ausdrücklich gestellt werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

einstimmig beschlossen

TOP 2.3 Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurden folgende Bauanträge verwaltungsmäßig behandelt und bereits an das Landratsamt weitergeleitet:

Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus im [REDACTED]

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II"

Sachverhalt:

Den Gemeinderäten wurde vorab nachfolgender von der Verwaltung ausgearbeiteter Abwägungsvorschlag zugestellt.

Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Pleiskirchen-Süd II“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren

Von der Verwaltung wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme zur geplanten Satzungsänderung gebeten. Gleichzeitig wurde durch Aushang auf den Änderungsbeschluss und die Möglichkeit zur Einsichtnahme hingewiesen.

Von den Gemeindebürgern gingen keine Stellungnahmen ein. Die Einwände der Träger öffentlicher Belange werden vom Gemeinderat wie folgt abgewogen:

<u>Landratsamt Altötting</u>	
<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung</u>
<u>SG 52 – Hochbau:</u> Keine Äußerung	Keine Abwägung notwendig
<u>SG 52 Tiefbau:</u> Keine neuen Einwände	Keine Abwägung notwendig
<u>SG 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:</u> Keine Äußerung	Keine Abwägung erforderlich
<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Da sich die Gewerbeflächen gegenüber der ursprünglichen Planung nicht vergrößert haben, gelten die im Gutachten von Geoplan ermittelten Emissionskontingente weiter. Für die Parzellen 1, 1a und 1b gelten somit, wie korrekt im B-Plan geändert, die Kontingente für die ursprüngliche Parzelle 1. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des B-Planes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> In den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Ausgleichsflächen auf den Flurnummern 513 und 515 in der Gemarkung Neukirchen a. d. Alz in der Gemeinde Burgkir-	Die Flächen in der Gemarkung Neukirchen werden gestrichen, da sie nicht mehr zur Verfügung stehen. Durch die Reduzierung auf den Faktor 0,6 sind sie nicht mehr erforder-

<p>chen a. d. Alz noch enthalten. Die Anlage Übersicht externer Ausgleichsflächen vom 03.06.2020 ist durch die Änderung des Ausgleichsfaktors auf 0,6 anzupassen.</p> <p>Ebenso sind der Faktor und die benötigten Ausgleichsflächen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.</p> <p>Gemäß Art. 9 BayNatSchG übermitteln die Gemeinden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen an das Bayerische Ökoflächenkataster.</p> <p>Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Gemeinde beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung.</p>	<p>lich.</p> <p>Die Anlage und die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die übrigen Punkte entsprechen den Äußerungen im ursprünglichen Plan und werden berücksichtigt.</p>
<p><u>Regionaler Planungsverband:</u> Keine Einwände</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><u>Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)</u></p>	
<p><u>Bewertung</u> <u>Siedlungswesen - Bedarfsnachweis</u></p> <p>In den Planunterlagen wird dargestellt, dass der o.g. verlagungswillige Betrieb, für den die Parzelle 1 (GE1) gedacht war, kein Interesse mehr an der Fläche hat. Wie oben bereits beschrieben, wurde der Bedarf an gewerbliche Bauflächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in den Planunterlagen aus landesplanerischer Sicht nicht ausreichend dargestellt (vgl. unsere Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Pleiskirchen Süd II“ vom 10.12.2019 und 17.03.2020). Der von der Gemeinde ursprünglich unterstellte gewerbliche Flächenbedarf – der zu einem wesentlichen Anteil auf das Bauinteresse auf Parzelle 1 (GE1) gestützt war – ist entfallen. Dafür sprechen auch die Angaben in den vorliegenden Planunterlagen, dass für die Parzellen P1b und P1a derzeit keine Bewerbungen vorlägen.</p> <p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 3.1 G) sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z). Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben des StMWi vom 05.08.2019 an die Gemeinden in Bayern) soll die Flächeninanspruch-</p>	<p>Der Gemeinde stehen keine Potenziale für eine Innenentwicklung zur Verfügung, auch ergeben sich keine freien Flächen durch die Verlagerung von Betrieben, so dass nur durch eine Neuausweisung von Gewerbeflächen abgeholfen werden kann.</p> <p>Es macht wenig Sinn, Baugebiete immer nur für Betriebe auszuweisen, die konkret Gewerbeflächen benötigen. Da Baugebietsausweisungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen, die Gewerbetreibenden aber meist sofort bauen wollen, kämme es zu keinen Verkäufen. Eine Gemeinde muss vorausschauend planen. Im Übrigen gibt es mittlerweile Interessenten.</p>

<p>nahme reduziert werden.</p> <p>Wir empfehlen daher, den Flächenbedarf für das „Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II“ erneut zu überprüfen und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Soweit möglich, sollte die Ausweitung von nicht benötigten Flächen wieder zurückgenommen werden. Dabei müssen auch die im Gemeindegebiet vorhandenen Innenentwicklungspotenziale Berücksichtigung finden, beispielsweise auch Flächen, die durch die Verlagerung von Betrieben frei werden.</p> <p><u>Siedlungswesen - Flächeneffizienz</u> Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 G und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G und 2 G). Im Zuge der o.g. Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung soll nicht nur die Flächeninanspruchnahme reduziert, sondern auch die vorhandenen Flächenpotentiale effizient genutzt werden. Mögliche Ansatzpunkte sind eine mehrgeschossige Bauweise sowie eine flächensparende Ausgestaltung der Flächen für den ruhenden Verkehr. Bei der Umplanung wäre zu prüfen, inwieweit dadurch der Flächenverbrauch in Parzelle P1 möglichst geringgehalten werden kann.</p> <p><u>Siedlungswesen - Anbindung</u> Die auf der Parzelle P1 angedachte Bauleitplanung für die Schreinerei ist nicht an eine Siedlungseinheit angebunden und befindet sich in deutlich abgesetzter Lage, wobei die Aussagen in den Planunterlagen (für die Parzellen P1b und P1a liegen derzeit keine Bewerbungen vor) zeigen, dass eine Bebauung der Fläche nicht absehbar ist. Damit ist für die überplante Fläche das Anbindungserfordernis nicht erfüllt. Wir raten zu einer schrittweisen Entwicklung der Gewerbeflächen von den bestehenden Siedlungsflächen nach außen, also von Norden nach Süden. Ein solches Vorgehen mindert vor allem auch die von der Gemeinde zu tragenden Erschließungs- und Folgekosten.</p> <p>Ergebnis Die vorgelegte Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Pleiskirchen-Süd II" entspricht nicht den Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan Südostoberbayern.</p>	<p>Eine mehrgeschossige Bauweise ist vorgesehen, um vorhandene Flächen möglichst effizient zu nutzen.</p> <p>Siehe Abwägung zu „Siedlungswesen - Bedarfsnachweis,,</p> <p>Die Interpretation der Regierung von Oberbayern erscheint dem Gemeinderat nicht nachvollziehbar. Wie oben dargestellt, muss eine Bauleitplanung in einem angemessenen Umfang auch in die Zukunft gerichtet sein und sich nicht nur am derzeitigen Bedarf orientieren. Daher richtet sich nach Ansicht der Gemeinde der Bebauungsplan sehr wohl nach dem Landesentwicklungsprogramm.</p>
<p><u>Deutsche Telekom</u></p>	
<p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.</p>	<p><u>Abwägung</u></p> <p>Es wird versucht, soweit möglich, auf die bestehende TK-Infrastruktur Rücksicht zu nehmen. Wo sich dies nicht ver-</p>

S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entlang der Poststraße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Die Telekommunikationslinie der Telekom zur Kläranlage muss wegen der geplanten Baumaßnahme verlegt werden. Wir bitten Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb abzustimmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird sowie eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

meiden lässt, wird dies rechtzeitig mit der Behörde abgestimmt.

Wie üblich erfolgt die Erschließung des Baugebietes, die sich hier auf ein Minimum beschränkt, mit allen Spartenträgern eng abgestimmt und diesen wird selbstverständlich die Möglichkeit gegeben, wenn irgendwie möglich, ihre Leitungen unentgeltlich im öffentlichen Grund zu verlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

einstimmig beschlossen

TOP 4	Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II"
--------------	--

Beschluss:

Nach Abwägung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II“.

Die beschlossene Änderung soll in den Plan eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, anschließend die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

TOP 5	3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd II"
--------------	--

Sachverhalt:

An die Verwaltung wurde kurzfristig der Wunsch nach teils erheblichen Änderungen der nachfolgenden Festsetzungen für den nördlichen Bereich des Gewerbegebietes Pleiskirchen Süd II herangetragen.

- GRZ → Erhöhung auf 0,6 (Mehrbedarf an Ausgleichsflächen trägt der Käufer)
- max. WH → Erhöhung auf 9,5m (auch bei Pultdächern)
- max. FH → Erhöhung auf 15m
- Gebäudemaße erlaubt bis 80mx40m
- Stützmauern sollen zulässig sein bis zu einer frei sichtbaren Höhe von 3,00m
- Stützmauer soll auch auf der Ostseite möglich werden
- First soll auch außermittig platziert werden dürfen
- Firstrichtung soll nicht vorgegeben werden (Quergiebel)
- Ungleiche Dachneigungen sollen zulässig sein
- Dacheinschnitte sollen erlaubt sein

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Änderungen vorab mit dem Landratsamt abzustimmen, bevor der Gemeinderat die Änderungen beschließt und das Bekanntmachungsverfahren gestartet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Änderungen dem Grunde nach und beauftragt die Verwaltung, die vorgesehenen Anpassungen vorab vorsorglich mit dem Landratsamt abzustimmen.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Schaffung eines kommunalen Covid19-Schnelltestzentrums in Pleiskirchen

Sachverhalt:

Über das Gesundheitsamt wurde die Gemeinde kurzfristig aufgefordert, ein kommunales Corona-Schnelltestzentrum zu errichten, um den steigenden Fallzahlen zu begegnen. Die Gemeinde hat daraufhin die Hütte am Sportplatz angemietet und ehrenamtliche Helfer organisiert, die nunmehr zweimal in der Woche (Montag und Donnerstag) für jeweils zwei Stunden (17:30 Uhr bis 19:30 Uhr) Schnelltests anbieten. Das Konzept wurde dabei von den bereits bestehenden Schnelltestzentren in Reischach, Perach und Töging übernommen. Das Angebot wurde bisher mit über 70 Tests in der ersten Woche gut angenommen. Schnelltests werden als „Starter-Paket“ vom Landratsamt gestellt, weitere 200 Test hat die Gemeinde selbst über die Apotheke in Reischach beschafft. Die Abrechnung der Schnelltests erfolgt anhand einer Pauschale. Soweit die Einnahme die Ausgaben (u.a. Miete für die Hütte, Heizkosten, Schutzkleidung) übersteigen, ist vorgesehen, den Überschuss an die Vereine der Ehrenamtlichen (Feuerwehren und Landjugend) auszugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ein Corona-Schnelltestzentrum in Pleiskirchen bereitzuhalten und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Satzung für die freiwilligen Feuerwehren

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Entwurf der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vor. Die derzeit gültige Satzung ist vom 15.09.1993. Auf Grund der Corona Pandemie konnte keine reguläre Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten durchgeführt werden. In der neuen Satzung ist ein Passus eingefügt, der eine Briefwahl für diese Wahl ermöglicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die freiwilligen Feuerwehren wie folgt:

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Pleiskirchen
erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehren Pleiskirchen, Wald b. Winhöring und Nonnberg sind öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Verein „Freiwillige Feuerwehr Pleiskirchen e. V.“, „Freiwillige Feuerwehr Wald b. Winhöring e.V.“ und „Freiwillige Feuerwehr Nonnberg“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Die Gemeinde Pleiskirchen und die Freiwilligen Feuerwehren Pleiskirchen, Wald b. Winhöring und Nonnberg sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Leistungen ergeben, nur wenn Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer

selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

(7) Briefwahl ist zulässig. Soll sie durchgeführt werden, muss sie den Grundsätzen der Briefwahl des Kommunalwahlrechts entsprechen. Die Einzelheiten legt der Gemeinderat fest.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über

einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Pleiskirchen
erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehren Pleiskirchen, Wald b. Winhöring und Nonnberg sind öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Verein „Freiwillige Feuerwehr Pleiskirchen e. V.“, „Freiwillige Feuerwehr Wald b. Winhöring e.V.“ und „Freiwillige Feuerwehr Nonnberg“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Die Gemeinde Pleiskirchen und die Freiwilligen Feuerwehren Pleiskirchen, Wald b. Winhöring und Nonnberg sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Leistungen ergeben, nur wenn Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(5) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(6) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

(7) Briefwahl ist zulässig. Soll sie durchgeführt werden, muss sie den Grundsätzen der Briefwahl des Kommunalwahlrechts entsprechen. Die Einzelheiten legt der Gemeinderat fest.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen

TOP 8 Kauf Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehren

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurden von verschiedenen Firmen wieder Angebote für diverse Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehren Pleiskirchen und Nonnberg eingeholt. Wie bereits in den letzten Jahren üblich, wurden die einzelnen Ausrüstungsgegenstände den günstigst bie-

tenden Firmen zugerechnet.

Für die Firma Stirner (Schutzanzüge) wären dies Ausrüstungsgegenstände im Wert von 5.435,75 € für die Firma BAS 1.627,18 € (u.a. Stiefel, Trage) und für die Firma Ziegler 500,69 € (Löschmittelzumischer, Handschuhe).

Die Preise verstehen sich jeweils netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Frachtkosten.

Die Gesamtkosten für die Ausrüstungsgegenstände belaufen sich auf 7.563,62 € netto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ausrüstungsgegenstände beim jeweils günstigsten Anbieter wie vorgeschlagen zu beschaffen.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 Gemeinde Pleiskirchen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wird der Haushaltplan 2021 vorgelegt und erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat bespricht den Entwurf des Haushaltsplanes mit Haushaltssatzung 2021. Der Gemeinderat trifft dabei folgende Feststellungen:

- a) Der Haushaltsplan schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit je 4.473.300 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit je 7.140.500 € ab und ist damit ausgeglichen.
- b) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 500.000 € vorgesehen.
- c) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- d) Die Steuerhebesätze werden festgesetzt auf:

Grundsteuer A	320 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbsteuer	330 v. H.
- e) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich einer erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern aufzustellen.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2021-2024 Gemeinde Pleiskirchen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wird die Finanzplanung 2021-2024 vorgelegt und erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2021-2024 in der dem Haushaltsplan 2021 beigefügten Fassung.

einstimmig beschlossen

TOP 11 Zukünftige Einteilung der Urnenwahllokale

Sachverhalt:

In den letzten Jahren hat sich eine sehr starke Tendenz in Richtung Briefwahl eingestellt, so dass die Zahl der Wähler in den Wahllokalen kontinuierlich zurückgeht und die Briefwähler massiv zunehmen. Unter dem Hintergrund von Corona ist anzunehmen, dass sich die Zahl der Briefwähler bei der anstehenden Bundestagswahl noch einmal enorm erhöht. Die Zahl der Briefwahllokale wurde inzwischen von einem auf drei erhöht. Für die drei Urnenwahllokale wird enorm viel Personal benötigt, nachdem die Lokale ganztägig geöffnet sind und besetzt sein müssen. Die Zahl der Gemeindeglieder, die dieses Ehrenamt übernehmen, nimmt stetig ab. Aus diesem Grund wurde in der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung beschlossen, die Zahl der Urnenwahlbezirke zu verringern. Die bisherigen Urnenwahlbezirke Wald und Nonnberg werden aufgelöst und nur noch in Pleiskirchen selbst werden Urnenwahlbezirke vorgehalten.

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Ferienprogramm 2021

Sachverhalt:

Auf Grund der anhaltenden hohen Infektionszahlen und um unnötige Infektionen zu vermeiden, ist zu überdenken, ob dieses Jahr überhaupt ein Ferienprogramm organisiert werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Jahr ein Ferienprogramm stattfinden soll, um die Familien in der Corona-Pandemie zu unterstützen. Die Angebote müssen dabei an die Anforderungen der Pandemie angepasst sein.

einstimmig beschlossen

TOP 13 Wünsche und Anregungen

Bürgermeister Zeiler berichtet über den aktuellen Stand der Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Vorach-Harpfen und den Neubau der Brücke in Gmaindl. Der Neubau von Parkplätzen in Wald hat sich erübrigt. Verschiedene Gemeinderäte weisen auf abgefahrene Bankette hin, die wieder hergerichtet werden müssen.

gez. Zeiler

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

gez. Hirsch

Robert Hirsch
Schriftführer